

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhau-
schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt werden
Haafenstein & Bogler in
Hamburg, Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Allen
& Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einspaltigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2 Mal 6 kr., das 3
Mal 5 kr. 6 W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
H. Steinhaußen.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.
Mit Postverendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 243.

Sermannstadt, Dienstag am 13. October.

1863.

Aemtlliches.

Nr. 20,340 2790. 1863.

Rundmachung.

Von der siebenbürgischen Finanz-Landes-Direction in Sermannstadt
ist der Steueramts-Assistent Stephan Csákány zum Steueramts-Offizialen
ernannt worden.

Sermannstadt, am 2. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction
in Siebenbürgen.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. October.)

Auf der Ministerbank Schmerling, Kaiser, Burger, Hein,
später Reichsberg.

Nach Beilegung des Protocolls der letzten Sitzung und Mittheilung
der Einläufe wird eine Zuschrift des Ministeriums des Inneren vorgelesen,
mit welcher dasselbe den am 15. Juli 1863 zu Brüssel zwischen der oester-
reichischen und belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Ablö-
sung des Scheldesolles, welcher von beiden Regierungen bereits ratificirt
wurde, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegt.

Es wird zur Tagesordnung, nämlich zur zweiten Lesung des
Heimathgesetzes geschritten.

Verichterstatter Dr. Berger: Er entwickelt die Geschichte und die
Principien der Heimathgesetze in Deutschland und kommt zu dem
Schlusse, daß es in Oesterreich eine Nothwendigkeit ist, die große Anzahl
der hieher größtentheils nur für einzelne Provinzen oder nur mit Rücksicht
auf besondere Berufe oder Classen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen durch
ein allgemeines, auf klare und feste Grundzüge gebautes Grundgesetz zu
ersetzen. Dasselbe bildet übrigens die notwendige Ergänzung der von den
Landesvertretungen beschlossenen Gemeindeordnungen, deren Allerhöchster
Sanction wohl in nächster Zeit entgegengekommen werden dürfte. — Für den
Ausdruck seien folgende Grundzüge für das Heimathrechtgesetz bindend ge-
wesen: 1.) Nur Staatsbürger können das Heimathrecht in einer Gemeinde
erwerben. 2.) Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimathsberechtigt
sein. 3.) Kein Staatsbürger kann in mehr als einer Gemeinde heimathsbere-
chtigt sein. 4.) Das Heimathrecht in einer Gemeinde gewährt das Recht
des ungehinderten Aufenthaltes in derselben und den Anspruch auf Armen-
versorgung im Falle der Verarmung. — Redner erklärt, der Anschlag habe
sich mit der Regierung im Wesentlichen im Einklange befunden, erwähnt
dann der an der Regierungsvorlage vom Ausschusse vorgenommenen Verän-
derungen und erklärt, die Detailirung der Gründe der Specialdebatte vor-
zubehalten.

Für die Generaldebatte ist nur ein Redner und zwar gegen der
Ausschlußbericht eingeschrieben: Kaisersfeld.

Kaisersfeld: Es handle sich bei diesem Gesetze um eine sociale
Frage. Die Unzulässigkeit derselben seien Ausweisung des nicht heimath-
berechtigten Armen einerseits, andererseits die Versorgung von Individuen
welche in der Gemeinde längst fremd geworden. Es sei dies eine Frage,
an der in England mehr als 200 Jahre vergeblich gearbeitet werde. Diese
Art von Heimathsberechtigung stehe der Freizügigkeit der Arbeiterklasse im
Wege und gerade für diese müsse in Heimathgesetze gesorgt werden. — Eine
Gemeinde sei nothwendig, aber vorzüglich als Grundlage der Armen-
pflege und auf das Prinzip der Freizügigkeit basirt. Redner weist nach,
daß die Gemeindegesetze in anderen Staaten, namentlich in England, Belgien
und Preußen auf diesem Prinzip gebaut sind. Wenn er freie Wahl
hätte, würde er sich für die einfachen Prinzipien der belgischen Heimath-
gesetze entscheiden, aber die Wahl stehe nicht mehr frei, man sei durch die
Gemeindeordnung, deren Sanction Redner voraussetzt, gebunden. Jeder
müsse das Recht haben sich niederzulassen, wo er will, er dürfe nicht frivol
ausgewiesen werden und es müßte die Erlangung des Heimathrechtes für
ihn nicht erschwert, sondern erleichtert werden, auch müßte er dann das Recht
auf Versorgung im Falle der Verarmung haben. Der Art. I. des vorlie-
genden Gesetzes sagt, das Heimathrecht in einer Gemeinde gewährt das
Recht des ungehinderten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung,
es fehle aber das Merkmal der Erwerbung der wirtschaftlichen und politi-
schen Rechte. Redner hebt noch mehrere Bestimmungen hervor, welche,
wenn sie logisch verfolgt würden, zu sehr großen Inconvenienzen führen
würden. Es sei nämlich nach diesem Bestimmungen möglich, daß in einer
Gemeinde nur Leute wohnen, welche dort gar nicht heimathsberechtigt sind,
während die Heimathberechtigten nicht da wohnen. Er sei mit dem Gesetze
nicht einverstanden, hoffe aber nicht mit einem Antrag auf Beilegung
desselben durchzubringen. Die Zusammengehörigkeit der Gemeindeordnun-
gen mit dem Heimathgesetze sei aber der Art zweifellos, daß er beantrage:
das hohe Haus wolle beschließen: die Verathung und Beschlußfassung
über das Gesetz betreffend die Regelung der Heimathverhältnisse sei so lange
zu vertagen, bis die von den Landtagen berathenen Gemeindeordnungen die
Allerhöchste Sanction erhalten werden.

Waidle ist nicht für Vertagung, sondern für Verbesserung
desselben, was man als mangelhaft erkennt; er erwartet also vielmehr,
daß v. Kaisersfeld bei S. 8 zu einem Amendement Anlaß nehmen werde.

Graf Kuenburg beantragt Vertagung, aber nicht bis zur San-
ction der Gemeindeordnungen, sondern nur auf 8 Tage, da man nicht ge-
nügende Zeit zur Vorbereitung hatte. Sollte die Vertagung nicht genehmigt
werden, so würde er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlen, sich
der Abstimmung zu enthalten.

Ende gegen die Vertagung.
Ryger beantragt, den Entwurf an den Ausschuss zur Antragsstellung
zurückzuweisen, daß die Armenversorgung von dem Heimathrechte ganz ge-
trennt, und jeder dieser Gesetzgebungsgegenstände einem besonderen Gesetze zuge-
wiesen werde.

Weder der Antrag des Grafen Kuenburg, noch der Antrag Ryger
werden hinreichend unterstützt.

Minister von Kaiser: ergreift das Wort, um gegen den Ver-
tagungsantrag Kaisersfelds zu sprechen. Von Rücksichten auf die auswärtige
Vertheilung abstrahirend, betont er vorwiegend die praktischen Rücksich-
ten und findet, daß die geistreichen Aereus, mit welchen v. Kaisersfeld seine
Rede geziert, für die Praxis wohl von minderm Belange sind, denn, wenn
es selbst möglich wäre, den Fall zu denken, daß ein Bürgermeister aus
seiner Gemeinde nach 50jähriger Wirksamkeit ausgewiesen, und zur Verfor-
gung einer anderen Gemeinde zugewiesen werden könnte, mit der er seit
einem halben Saeculum nicht in Berührung stand, wenn es ferner immer-
hin denkbar wäre, daß eine Landgemeinde existire, deren Angehörige
sämmlich außerhalb wohnen, während alle in der Gemeinde Wohnen-
den nicht Angehörige derselben sind: so seien dies doch Fälle, die minde-
stens nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen. Redner erwähnt des
Schmerzschreies über das um sich greifende Bettelwesen, fragt aber, ob
diesem Bettel abgeholfen würde, wenn man die Regelung des Armenwesens
verschiebe. Wenn auch das gegenwärtige Gesetz dem Bettelwesen nicht ganz
abhelpe (denn dazu gehören ganz andere Einrichtungen, Mittel und
Kräfte), so lasse sich doch nicht läugnen, daß es demselben auch nicht Vor-
schub leiste, und doch in einigen Richtungen wenigstens bessere Zustände
herbeiführen könne.

Die Ausführungen Kaisersfelds basiren übrigens auf einer Ver-
kenntniß dessen, was wir Heimathrecht nennen mit der Freizügig-
keit. Dieses Moment führt Redner weiter aus, und übergeht dann auf
eine Darstellung des Verhältnisses der Regierung zur gegenwärtigen Vor-
lage. Die Veranlassung lag nicht in einem für die Regierung vorhandenen
dringenden Bedürfnisse, sondern nur in dem, im Abgeordnetenhaufe, wie
in einzelnen Landtagen wiederholt laut gewordenen Wünschen, und die Re-
gierung sei dabei nur insofern selbst interessirt, als sie wünschen müsse,
für die sogenannte politische Judicatur feste Anhaltspunkte zu gewinnen.
Die Gemeindevorordnung und das Heimathrecht von einander getrennt
zu denken, sei nicht wohl möglich; welches von beiden aber früher zu
Stande kommen solle, sei hypothetisch. Die Regierung wünsche vor Ratifi-
cation der Gemeindeordnungen zu wissen, wie der Begriff der Heimath-
angehörigkeit festgesetzt werden wird. Deshalb sei sie gegen den Antrag
Kaisersfeld, welcher Antrag übrigens sogar einem Antrage auf gänzliche Ver-
werfung des Gesetzes ähnlich sehe. Die vom Ausschusse an der Regierungsvor-
lage vorgenommenen Aenderungen seien nicht principielle Natur, und
werden von der Regierung, da sie mit deren Zustimmung vorgenommen
wurden, als Verbesserungen anerkannt.

Nach einer kurzen Replik Kaisersfelds und einer Schlußrede des
Verichterstatters wird der Vertagungsantrag des Grafen abgelehnt (dafür
ein Theil der Linken und die Polen) und zur Specialdebatte geschritten.

Bei Paragraph 1 (das Heimathrecht in einer Gemeinde gewährt in
derselben das Recht des ungehinderten Aufenthaltes und den Anspruch auf
Armenversorgung) beantragt Ryger die Weglassung der letzteren Worte,
weil diese in ein besonderes Armenversorgungsgesetz gehören. Dieser Antrag,
sowie stilistische Amendements von Waidler und Reichsberg werden nicht
unterstützt, und wird der Paragraph in der Fassung des Ausschusses ange-
nommen. Ebenso die §§ 2 und 3. Diese enthalten die Bestimmung, daß
nur Staatsbürger das Heimathrecht, und nur in einer Gemeinde erwer-
ben können, und daß dieses sich auf den ganzen Umfang des Gemeinde-
gebietes erstreckt. § 4 spricht von dem Fall der Theilung einer Gemeinde
in zwei oder mehrere Gemeindegebiete. Dann sollen die Heimathberechtigten
dieser Gemeinde mit allen ihnen im Heimathrechte folgenden Personen jener
Gemeinde als heimathsberechtigt zugewiesen werden, welche in dem Be-
reiche des Gemeindegbietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten.

Brinz: Er wäre der Ansicht, man möge nicht sagen: „zugewiesen“,
weil damit die Thätigkeit einer Behörde ausgesprochen ist, deren weiter
nicht erwähnt wird, sondern diese Personen sind von nun an in jener Ge-
meinde heimathsberechtigt“ (unterstützt).

Verichterstatter Dr. Berger spricht sich Namens des Ausschusses für
den Antrag des Dr. Brinz aus.

Bei der Abstimmung wird S. 4 mit dem Amendement Brinz ange-
nommen. — § 5 spricht von denjenigen Bedingungen, welche das Hei-
mathrecht begründen. Verichterstatter beantragt, die Debatte über die-
sen § vor der Hand auszuschieben, bis über die anderen §§ abgestimmt ist,
weil dieser § die Consequenz der folgenden §§ ist, durch welche er begrün-
det wird. (Angenommen!)

§ 6, 7, welche von der Heimathberechtigung der Kinder und Frauen
handeln, werden ohne Debatte angenommen.

Vorur zu § 8 geschritten wird, stellt Abgeordneter Szabel den An-
trag auf Schluß der Sitzung, weil § 8 viel zu wichtige Bestimmungen
enthalte, als daß man ihn nicht einer besonderen Erwägung unterziehe.
(Wird angenommen!)

Nächste Sitzung morgen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 8. October 1863.

Präsident: Das Protocoll wird vor Schluß der Sitzung vorgelesen
werden.

Präsident Groß: verliest eine Zuschrift des bevollmächtigten k.
Landtagscommissärs, mit welcher zur sofortigen Verhandlung durch den
Landtag übersendet wird der: Gesetzentwurf, wodurch die Aenderung und
Ergänzung der §§ 23, 26 und 85 des kais. Patentes vom 21. Juni
1854, R. O. B. Nr. 151, die Bestimmungen über die Ablösung der ablö-
sbaren Leistungen, wie auch über die Einzahlung des Ablösungscapitals und
der fünfprocentigen Jahresrente festgesetzt werden.

Der Präsident ist der Ansicht, daß die Abtheilungen einen Aus-
schuss bilden sollten, an welchen dieser Gesetzentwurf, sowie alle verwand-
ten, den Bodenbesitz oder Urbatalangelegenheiten betreffenden Anträge zu
verweisen wären.

Der Landtag beschließt, zwei Mitglieder aus jeder Abtheilung sollten
in diesem Ausschuss gewählt werden.

An die Tagesordnung kommt der: Ausschussbericht über die in dem
a. h. Receptiv, ddo. Nchl, am 27. September 1863 enthaltene Aufforde-
rung zur Beschickung des Reichsrathes.

Sindler Michael wird aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten.
Verichterstatter Michael Binder vertritt die Rednerbühne.

Verichterstatter Binder: Das l. Receptiv vom 27. September l. J.
enthält die Aufforderung an den h. Landtag zur Beschickung des Reichs-
rathes; die Antwort auf diese Frage, denn die Aufforderung enthält ja zu-
nächst auch eine Frage, ergibt sich aus der richtigen Beurtheilung der Stel-
lung, welche der hohe Landtag eingenommen hat. Der gegenwärtige Sieben-
bürgische Landtag ist unter ganz besonders schwierigen und ersten Um-
ständen zusammen getreten. Ein kurzer Rückblick auf die letzten Jahre wird
dies darthun. Das Jahr 1848 hatte mit seinen großartigen Reformen,
mit der Aufhebung der adelichen Privilegien, mit der Beseitigung des Adels,
mit der Aufhebung der auf dem bäuerlichen Besitzthum basirenden Frohn-
dienste und des grundherrlichen Eigenthumsrechtes eine sociale Umgestaltung
der Grundlagen des bürgerlichen und politischen Lebens in Siebenbürgen
geschaffen. Hierzu kam, daß in den Ländern jenseits der Leitha unter dem
gleichzeitigen Eintritte ganz ähnlicher Reformen an die Stelle der unum-
schrankten Regierungsgewalt eine constitutionelle Staatsform trat.

Wenn die berührten Veränderungen in Siebenbürgen die Folge hatten, daß
die frühere Verfassung des Landes, wie sie sich aus dem patriarchalischen
Zeiten des Feudalismus entwickelt hatte, für die in ihrer Gesamtheit
zunehmend gleichberechtigt gewordene Bevölkerung nicht mehr paßte, so
daß eine Reform dieser Verfassung nur scheinbar eine solche gewesen wäre,
in der That aber fast ein ganz neuer Verfassungsbau hätte ausgeführt werden
müssen, so war der Uebergang von der unumschrankten in die constitutionelle Re-
gierungsform, wie er in den Ländern jenseits der Leitha damals stattfand,
von noch weiter gehender Bedeutung, besonders in Beziehung auf das ganze
Reich. Denn die Verfassungen der Länder, wie sie vor dem Jahre 1848
bestanden, vertrugen sich mit der Einheit des Reiches, welche nach der pro-
grammatischen Sanction — bis dahin die einzige Characte Oesterreichs — ein
Grundgesetz der Monarchie ist. Der Grund hiervon lag darin, daß die
Reichs- d. h. die allgemeinen Angelegenheiten, trotz oder ich möchte
sagen neben den Verfassungen der Länder, besonders Ungarns und Sie-
benbürgens, doch eigentlich in der That einzig und allein in der Hand
des Monarchen lagen, was wiederum nur darin seine Erklärung findet,
daß von einer wahrhaft constitutionellen Regierungsform nur dort die Rede
sein kann, wo alle in den betreffenden Angelegenheiten Betheiligte in einem
constitutionellen Vertretungskörper ihre Mitwirkung ausüben. Das richtige
Bewußtsein hierüber, oder bei einem weniger Erschulten, das richtige Ge-
fühl über die Wahrheit dieses Satzes war es, welches die allgemeine Freude
herbeiführte über die That, daß der Kaiser im J. 1849 dem Reiche eine all-
gemeine Reichsverfassung gab. Diese mußte freilich der Zeit-
ordnung weichen; wir wissen aber, daß im Jahre 1860 wieder in constitu-
tionelle Bahnen eingelenkt wurde. Die Veränderungen, die schon im Jahre
1848 eingetreten waren, waren aber seither noch größer geworden. Eine
einfache Wiederherstellung der Verfassungen war nicht mehr möglich, eine
Umänderung der Verfassungen im Wege der Reform war auch nicht mög-
lich, denn es fehlten die Organe; es blieb also nichts übrig als das ein-
zige Mittel, welches im monarchischen Staate nothwendig ist, wenn man
revolutionären Zuständen vorbeugen will. Der Kaiser mußte die Initia-
tive ergreifen, um das constitutionelle System zu inauguriere. Er that
es, indem er die Vertretung des Reiches und der Länder möglich machte.
Mehr war auch nicht nothwendig; Alles übrige kann der freien selbststän-
digen Entwicklung überlassen bleiben.

Diese Ordnung des Verfassungslebens in Oesterreich wird der Kaiser,
wie er in feierlicher Rede verkündet hat, mit seiner ganzen k. Macht
schützen. Damals war im ganzen Reiche Jubel über die Inauguration,
wenn auch leider hier und da seither der Mißverstand die Freude ge-
trübt hat.

Auch in Siebenbürgen war, wie schon erwähnt, es nothwendig, für
diese neue Landesvertretung zu sorgen, weil die alte, der nunmehr in allen
ihren Theilen gleichberechtigt gewordenen Bevölkerung nicht mehr entspre-
chende Landtagsordnung vom J. 1791 nicht mehr in Anwendung kommen
dürfte. Die somit im Sinne und im Zusammenhang mit dem Staatsgrund-
gesetze verkündete provisorische Landtagsordnung ist daher die Basis, auf
welcher das Volk von Siebenbürgen die Mitglieder dieses Landtages ge-
wählt hat, und auf welcher Grundlage die Mitglieder dieses Landtages sich
hier versammelt und constituirt haben.

Das, meine Herren, ist die Basis, die Grundlage des gegenwärtigen
siebenbürgischen Landtages; er hat seine Stellung danach getreu seinem An-
sprunge und der Anschauung seiner Wähler eingenommen, wie dies seine
bisherigen Arbeiten beweisen. Zunächst legt die Adresse vom 21. August
Zeugnis davon ab, daß der h. Landtag in der richtigen Einsicht über die
Bedingungen des allgemeinen Wohles die pragmatische Sanction, als die
Grundlage der Herrscherrechte des Kaisers und der Einheit des Reiches er-
kennt, daß er mit der Unabhängigkeit des Landes Siebenbürgen von jeder
anderen Provinz die Unhaltbarkeit der Ueberführung des Jahres 1848
erklärt, daß er die Staatsgrundgesetze vom 20. Oct. 1860 und vom
26. Febr. 1861 als die Grundlage der Reichsverfassung und der Landes-
verfassungen anerkannt hat, und endlich, daß er mit der Beschickung des
Reichsrathes in noch vollkommener Weise den Segen erwartet, welcher aus dem
innigen Anschlusse an das Reich erwächst. Derselbe Grundgedanke, welcher
in der Adresse ausgesprochen ist, und welcher den innigeren Anschlusse an die
sämmlichen Völker Oesterreichs für werthvoll hält, legt der Annahme der
Romanen unter die berechtigten Nationen Siebenbürgens zu Grunde.

Der hohe Landtag konnte diese Aufsaah, ohne sich selber untreu zu
werden, ohne seinen Ursprung zu verläugnen, nicht verschärfen, eben so we-
nig, wie er die Eintheilung der Staatsgrundgesetze in die siebenbürgischen
Landesgesetze verschärfen konnte. Beide Inarticulationen waren außerdem
durch die auf das wahre Wohl gerichtete Politik und Staatsklugheit ge-
boten. In der weiteren Entwicklung tritt an den h. Landtag die Aufforde-
rung zur Beschickung des Reichsrathes heran, da derselbe an die Behand-

hoffung der höheren Geneh-
mal Gefälle, für die Zeit vom
sten October 1867, im Vic-
nen.
ablmühle in der Gemeinde
ste von 1740 fl. 8. W.
für die in der Landstraße
erbaute Altbau, mit dem
2 fl. 8. W., welches mit
den Kenntniß gebracht wird,
vor der Licitation aufzule-
cht auch bis dahin bei dem
Gemeinde-Vorständen ge-
haber vor Beginn der Vi-
n baarem Gelde zu erlegen
willkürmäßigen Sicherstellung
nachzuweisen haben und
in längstens binnen 8 Ta-
wirklich beizubringen hat,
Kosten und Gefahr sogleich
geschrieben werden würde.
October 1863.
als Reichs-Inspectorat.

ationa.
ct. 1-3
a Geschicht Anna Jakob
Aufenthalt der erblafferi-
Petru unbekannt ist, so
t, sich binnen einem
Tage bei diesem Gericht
klärung anzubringen, widri-
gehandelt werden wird.
qust 1863.
Das Stuhl-Gericht.

ct. 2-3
Stadt- und Stuhl-Magi-
Gostav Platz von dem am
tode seiner Mutter Regine
Aufenthalt unbekannt ist,
nähig gesetzt, sich binnen
melden und die Erbschlä-
er die Verlassenschaft mit
dem für ihn aufgestell-
urde abgehandelt werden.
October 1863.
Magistrat als Gericht.

ct. 2-3
ct. Großschanker Stuhl-
am 1863, Zahl 408/10,
mann zu Großschank zum
Beilage zur öffentlichen
denjenigen der Landmann
schicken, als Curator auf-
September 1863.
Nom Stuhlgericht.

erlojung.
3.
20,200 Ge-
000, 6000.

wieser,
furt a. M.

28,000 Loje,
eine erhalten.
den ersten fünf Zie-
einen Gewinn
fl. 50 fr. 8. W.
gratis zu haben
zu wenden an das
in Frankfurt a. M.

lung der gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten zu gehen im Begriff ist. Der Reichsrath hat diese Gegenstände schon für das Jahr 1861 und 1862 früher behandelt, bis zu der Zeit aber, wo dies geschah, war es noch nicht möglich gewesen, einen siebenbürgischen Landtag einzuberufen; die Einführung des constitutionellen Systems brauchte auch Zeit und daher kam es, daß die Einberufung des siebenbürgischen Landtages zu jener Verhandlung der gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten nicht möglich war. Jetzt aber, da der Landtag anwesend ist, dürfte diese Berufung diesmal nicht unterbleiben, denn es wäre eine offenbare Verletzung des klaren Willens des Landes darin mit enthalten gewesen; man hätte sich nicht damit entschuldigen können, daß ja noch kein definitives Gesetz über den Wahlmodus und über die Art und Weise, wie die siebenbürgischen Reichsrathsabgeordneten gewählt werden sollen, zu Stande gekommen sei, denn die Bestimmung des Wahlgesetzes ist der Vereinbarung der Krone mit dem siebenbürgischen Landtage anheimgestellt, folglich können diese beiden Factoren der Gesetzgebung auch bis zum Zustandekommen des definitiven Gesetzes über den Gegenstand sich einigen u. z. rechtsgültig. Die Krone hat demnach, ihrem angenommenen Grundsatz getreu zur Ausübung der politischen Rechte überall die Gelegenheit zu bieten, den siebenbürgischen Landtag einzuladen, seine Abgeordneten in den Reichsrath zu schicken. Hiermit ist auch alles dasjenige geschehen, was den Reichsrath in die Lage setzen kann, seinerzeit d. h. wenn die zur Wahl der siebenbürgischen Reichsrathsabgeordneten erforderliche Zeit verstrichen ist, über die gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten auch für Siebenbürgen bindende Beschlüsse zu fassen. Es liegt somit an dem Lande, dieser k. Aufforderung zu entsprechen, und zwar muß es dies um so mehr thun, weil in dem a. h. Recept, in welchem die Aufforderung geschieht, alle nur wünschenswerthen Rechte anerkannt und Vorbehalte für Siebenbürgen enthalten sind, und weil in demselben die Berufung in den Reichsrath noch vor dem Zustandekommen des definitiven Wahlgesetzes durch die Hinweisung auf die wichtigen und schwebenden Interessen Siebenbürgens und auch durch die Rütze der Zeit hinreichend motivirt wird.

Namentlich verdient der letzte Umstand alle Berücksichtigung, denn das Zustandekommen eines definitiven Wahlgesetzes würde jedenfalls Monate in Anspruch nehmen, weil das definitive Wahlgesetz erst nach dem Zustandekommen der Landtagsordnung möglich wäre; aber auch ein provisorisches Wahlgesetz würde, weil es wenigstens mehrere Wochen in Anspruch nimmt, die Besichtigung des Reichsrathes verzögern. Der Ausschuss hat daher, alle die in dem Recepte enthaltenen Gründe würdigend, einhellig beschloffen, dem k. Landtag die Befolgung der k. Aufforderung zu empfehlen, da dieselbe ohnehin ja nur ein bereits in der Adresse verstandenes Wort zur That werden läßt und auch die bloße Consequenz der Jnartikularität der Staatsverträge ist. Wenn man dagegen einwenden wollte, daß man die Besichtigung des Reichsrathes bis nach dem Zustandekommen des definitiven Wahlgesetzes verschoben wolle, so müßte dieß, wenn es auf dem Landtage gesagt würde, unsere früheren, nach reiflichen, eingehenden Beratungen bestimmt abgegebenen Erklärungen hier in einem merkwürdigen Lichte erscheinen lassen, das ich nicht näher bezeichnen will.

Jedenfalls, meine Herren, wird es nach den früheren Erklärungen der Würde des Landtages angemessener sein, Wort zu halten, es wird dem Ansehen des Landtages zuträglich sein. Auf seine eigene Würde, auf sein eigenes Ansehen genau Acht zu geben, hat Niemand mehr Ursache, als gerade constitutionelle Vertretungskörper, welche eigentlich von der öffentlichen Meinung, von der öffentlichen Anerkennung leben. Ich glaube, es gibt in der Form kein Hinderniß, welches uns von der allgütigen Besichtigung des Reichsrathes abhalten könnte, aber die Interessen des Landes gebieten es sogar. Nach dem Recepte sollen in dem Reichsrathe zur Verhandlung kommen: das Steuerwesen und die siebenbürgische Eisenbahnfrage.

Beide Gegenstände sind von einschneidender Wirkung auf das Wohl des Landes und seiner Bevölkerung. Wenn es nun den siebenbürgischen Abgeordneten in dem Reichsrathe gelänge, von der Steuer wenigstens, welche die ärmsten Classen der Bevölkerung in diesem Lande und verkehrsarmen Lande drückt, eine Erleichterung zu erhalten; wenn es ihnen gelänge, auf die Consequenzen der Grundsteuer, welche im ganzen Lande als ein Mißverhältnis bezeichnet wird, den Reichsrath aufmerksam zu machen, so wäre dieß schon ein Erfolg, aber die Eisenbahnfrage, meine Herren, ist ein Gegenstand, der das Land schon seit längerer Zeit beschäftigt und hier und da sogar in Aufregung gesetzt hat, ein Beweis von der Wichtigkeit derselben. Mit der Eisenbahnfrage hängt der Verkehr des Landes zusammen, und von dem Verkehr nebst noch vielen Andern die Erhöhung der Grundrente, die Erhöhung der Arbeitslöhne. Die Eisenbahnfrage könnte am Ende jetzt nicht entschieden werden, oder wenn sie auch entschieden würde, so könnte sie in der Weise entschieden werden, wie es das Land nicht für wünschenswerth hält.

Die Interessen des Landes verlangen seine Vertretung im Reichsrathe. Wir haben bisher, meine Herren, dem kaiserlichen Vertrauen unser Vertrauen entgegengebracht, darum bin ich fest überzeugt, daß wir auch diesmal die angebotene Hand annehmen und nicht zurückweisen werden. In dieser Beziehung erlaube ich mir den Antrag des Ausschusses dem k. Hause zur Annahme zu empfehlen, zunächst dahingehend, daß der k. Aufforderung durch die Wahl der Deputirten in den Reichsrath Folge geleistet werde. Ich weiß nicht, ob es jetzt schon an der Zeit sein würde in die Details einzugehen.

Präsident: Ich bitte den Bericht vorlesen zu wollen.
 Berichterstatter Binder: (Verliest den deutschen Text des Berichtes).
 Ich hätte jetzt nur noch Einiges über die dem Landtage vorgeschlagene Wahlmodalität zu sagen. — Außerdem, daß jede Wahl so viel wie möglich, frei sein soll, wünscht man auch, daß sie vor Zufälligkeiten soviel wie möglich bewahrt werde? Der Ausschuss glaubte, daß diesem am allerbesten durch die vorgeschlagene Modalität Rechnung getragen würde, und zwar dadurch, daß zuerst die kleineren Wahlkörper, wo am Ende leichter Irrungen vorkommen können, wählen, und daß dann zuletzt der Landtag sein Wahlrecht ausübt. Es liegt dieß wohl auch in dem a. h. Recepte und in der Stellung des Landtages. In der Regel werden bei uns im Landtage nach der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der in der Geschäftsordnung bestimmte angegebenen Fälle, die Wahlen durch die Abtheilungen vollzogen, so daß dieser letztere Wahlmodus sich als die Regel darstellt, und es erscheint demnach der Landtag für diejenigen Abtheilungen, welche nicht vorhanden sind, oder nicht wählen wollen, als substituirte auch im Sinne der Geschäftsordnung und auch im Sinne des allerhöchsten Receptes. Dieß waren die Gründe, welche den Ausschuss bestimmten, dem hohen Landtage die sub B. enthaltenen Wahlmodalitäten vorzuschlagen.
 Hierauf wird der Ausschussbericht vorlesen.

Dobert Franz, Herr Präsident! Ich erlaube mir zunächst die Frage, ob jetzt die Generaldebatte über das verlesene Actenstück an der Tagesordnung sei?
 Groß: Jedenfalls bitte ich, sich über die allgemeine Frage auszusprechen.

Dobert Franz, Nun, unter dem Generellen des Ausschussberichtes kann ich nichts anderes verstehen, als den Antrag des Ausschusses, dahin gehend, daß der, an den Landtag ergangene Aufforderung zur augenblicklichen Reichsrathsbesichtigung nachgegeben, und zwar nach Maßgabe der im Allerhöchsten Recepte näher bezeichneten Wahlmodalität.

Falls dieses unter dem Generellen verstanden wird, werde ich sprechen. Etwas anderes kann ich mir darunter nicht denken, und könnte demnach nicht sprechen.

Groß: Es kann nur dies darunter verstanden werden.
 Dobert Franz: So muß ich mich denn gegen den Ausschussbericht erklären. Das wird mir schwer, zunächst aus dem Grunde, weil der Aus-

schuss durchwegs aus Männern auch meines Vertrauens und meiner Wahl berechtigt, und weil ich im Hinblick auf das geringe Maß meiner Kräfte, diesen Männern gegenüber Widerspruch zu erheben Bedenken trage. Es ist mir aber auch aus dem Grunde schmerzlich, weil dieser Widerspruch leicht dahin mißverstanden werden könnte, als sei ich überhaupt, und im Principe gegen die sofortige Reichsrathsbesichtigung durch den siebenbürgischen Landtag.

Da ich es nun aber nicht für gerathen halte, irgend etwas gegen mein Gewissen zu thun, so setze ich mich über alle diese Bedenken hinweg, und mache Gebrauch von der Freiheit des Wortes, die mir als einem Mitgliede dieses hohen Hauses gewährleistet ist, indem ich versuche, das Ausschussopfer von meinem Standpunkte aus zu beurtheilen.
 Dabei gereicht es mir zu großer Veruhigung, daß dieser Standpunkt sich im vollsten Einklang befindet, sowohl mit der vaterländischen Verfassung, als auch mit den beiden Staatsgrundgesetzen, deren Jnartikularität vor wenigen Tagen in diesem Saale mit so seltener Einhelligkeit beschloffen wurde. Es ist dies der Standpunkt, wornach das Recht, Gesetze zu geben, gebührt ist, zwischen dem Landesfürsten und der Landesvertretung so zwar, daß Maßnahmen, welche von dem einen Factor ausgehen, so lange sie nicht die Zustimmung des andern Factors auf verfassungsmäßigem Wege, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erlangt haben, der vollen Rechtskraft entbehren.

Wenn ich nun von diesem Standpunkte aus, das Ausschussopfer prüfe, so darf ich wohl behaupten, daß der Inhalt desselben, nicht als den generellen bezeichnet habe, selbst in dem Falle Rechtskraft nicht haben würde, daß der hohe Landtag ihm seine Zustimmung ertheilt, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil nach dem Vorschlage des Ausschusses diese Zustimmung mit Umgehung der verfassungsmäßigen Formen eintreift wird, welche die Rechtskraft eines Gesetzes bedingen.

Meine Herren! Da ich es noch nicht gelernt habe, und auch niemals lernen werde, mit Hintergedanken zu tödteten, so trage ich gar kein Bedenken, es offen auszusprechen, daß das vorliegende Ausschussopfer mich gerade aus dem Grunde mit großer Bejorgnis erfüllt, weil ich mit vollem Herzen der Reichsrathsdebatte zugehört bin. Eben aus diesem Grunde kann ich mich nicht so rundweg einschließen, einer Maßregel meine Zustimmung zu ertheilen, welche eine strenge Prüfung vom Standpunkte der Verfassung nicht verträglich ist.

Ich meine nämlich, es könne dieser erhabenen Idee durch nichts so sehr geschadet werden, als gerade durch solche Maßregeln, weil sie dem Verdachte Raum geben, als habe diese Idee so geringe Lebenskraft, daß ihr um jeden Preis zu Hülfe gekommen werden müsse. Ich darf es behaupten, daß mein Herz unruhig pocht, wenn ich daran denke, daß durch die unmotivirte und unvorbehaltliche Annahme dieses Ausschussopferes den Gegnern der Reichseinheit ein zweischneidiges Schwert in die Hände gedrückt wird. (So ist es!)

Hochgeehrte Herren! Eben weil ich die Erhaltung des Gesamtunterlandes durch die innige Vereinigung aller seiner Völker und Länder im Wege des Reichsrathes wünsche; eben weil ich in den Consolidirung Österreichs die sicherste Garantie erblicke für die Freiheit und Wohlfahrt aller seiner Länder und Völker; aber aus diesem Grunde kann ich nicht so leichtweg meine Zustimmung zu diesem Ausschussopferate geben. Ich kann sie nur unter einer einzigen Bedingung geben. Da ich nämlich einsehe, daß es nicht möglich sein wird, den aus dem Verzug erwachsenden Nachtheil zu vermeiden, falls die vorgeschlagene Wahlmodalität in die Form eines Gesetzesartikels gebracht und der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden wolle, — so bleibe mir nichts Anders übrig, als nachfolgenden Antrag zu stellen:

In Erwägung, daß die Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath in Siebenbürgen zu geschehen hat, durch das a. h. Handschreiben an den Reichsrath v. Remény vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze zugewiesen wird;

In Erwägung, daß jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte; daß aber die Vertretung Siebenbürgens in der gegenwärtig tagenden Reichsrathsversammlung, namentlich die Theilnahme seiner Abgeordneten an der Beratung und Feststellung des Staatshaushaltes, sowie an den Beschlüssen über die Einbeziehung Siebenbürgens in das Eisenbahngesetz in hohem Grade wünschenswerth erscheint, beschließt das Haus, der im a. h. Recept vom 27. September 1863, Z. 4330 enthaltenen Aufforderung nachzukommen, der daselbst näher bezeichneten Modalität für die Wahl der Abgeordneten Siebenbürgens zu der gegenwärtig tagenden Reichsrathsversammlung die landräthliche Zustimmung mit dem, in die diesbezügliche allerunterthänigste Repräsentation aufzunehmende Vorbehalt zu ertheilen, daß der Landtag in dem obbenannten Vorgange ein Hinderniß für die baldige verfassungsmäßige definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath zu geschehen habe, nicht erkenne.
 Der Antrag Ober's wird unersüßig.

Schneider Friedrich: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich muß diese Frage, die heute auf der Tagesordnung steht und die für unsere Interessen von der höchsten Wichtigkeit ist, vom practischen Standpunkte aus zu behandeln, mir erlauben. Ich anerkenne, daß bezüglich der Form, in welcher der hohe Landtag zur Besichtigung des gegenwärtig tagenden Reichsrathes aufzufordern worden ist, nicht eben alles so ist, wie es sein soll; ich glaube aber, hoher Landtag, daß die hohen Interessen, die auch wir auf dem Reichsrathe mit zu vertreten haben, und diese Aufforderung genug sein können, über diese Form hinweg zu sehen, und dieß umso mehr, wenn bezüglich der Form, in der in dieser Hinsicht Sr. Majestät zu unterbreitender Repräsentation, unser Recht für die Zukunft gewahrt wird. Ich muß aber erklären, und ich bin überzeugt, daß viele Mitglieder dieses Hauses und auch außer diesem Hause die große Weisheit der Bewohner des Landes, dem hohen Landtage mehr Dank wissen werden, wenn sich dieselbe in diesem Falle über die Form hinaussetzt und das Wesen ins Auge faßt. Hoher Landtag! Wir hätten eigentlich schon seit längerer Zeit Antheil an den Verhandlungen des Reichsrathes nehmen können und sollen. Warum Siebenbürgen bisher daran nicht Antheil nehmen konnte, ist uns wohl bekannt; namentlich ist die Möglichkeit da, an den zur Zeit stattfindenden Verhandlungen in dem gegenwärtig tagenden Reichsrath Antheil zu nehmen. Es ist aber die höchste Zeit, wir müssen uns entschließen, es bald zu thun, wenn wir in dieser Session es überhaupt thun wollen. Es sind materielle Interessen von der höchsten Wichtigkeit in gegenwärtig tagenden Reichsrathe an der Tagesordnung. Wir wissen, daß die Verhandlungen darüber nur deshalb verschoben worden sind, weil der siebenbürgische Landtag seine Deputirten bisher noch nicht hat entsenden können. Wir sind nunmehr aufgefordert worden, dieses mit Beschleunigung zu thun. Wollen Sie also, daß auf diese materiellen Interessen von der höchsten Wichtigkeit, daß bezüglich der Steuern unser Einfluß auch sich geltend mache? Sie wissen, meine Herren, wie viel Steuerartikel in Siebenbürgen noch eingeführt sind, die wahrhaft drückend sind, Sie wissen, daß andere Interessen, die eben nur auf dem Reichsrath vertreten werden können, und dringend aufordern, nicht etwa durch Formen Bedenken bezüglich der Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe — denn bezüglich der Besichtigung haben wir uns durch Annahme des Octoberdiploms und des Februarpatentes schon ausgesprochen, und von dieser Besichtigung abhalten zu lassen; denn sonst könnte es geschehen, daß auch die jetzige Session des Reichsrathes ohne unsere Theilnahme vorübergeht; es könnten wieder Kräfte für das nächste Jahr auf dem Lande bleiben, die möglicherweise, wenn Siebenbürgen dort vertreten ist, gehoben werden könnten. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf einige Verhandlungen in früheren reichsräthlichen Sitzungen aufmerksam zu machen, und dieselben einem hohen Hause ins Gedächtniß zurückzurufen. Als in der Sitzung des verstorbenen Reichsrathes vom 17. September 1860 die drückenden Steuer-Verhältnisse in Siebenbürgen zur Sprache kamen,

hatte der Leiter des Finanzministeriums, Edler v. Plener, sich veranlaßt gefühlt, darauf hinzuweisen, daß die besonderen Verhältnisse in Siebenbürgen das Finanzministerium bestimmen haben, die Regelung dieser Steuer-Verhältnisse daselbst nicht aufzuschieben, bis die neue Steuerreform eintreffe, sondern schon früher die Personalverwerber in Verbindung zu nehmen. In gleichem Sinne hat der Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März 1862, als er den Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages zu einigen Gattungen der directen Steuern einbrachte, sich geäußert. Die in Siebenbürgen Personalsteuer sind nämlich für die ärmeren Classen der Bevölkerung empfindlich und sind deshalb auch von dem mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Mai 1859 angeordneten außerordentlichen Zuschlage ausgenommen worden. Die damals in Erwägung gezogenen Gründe bestimmen die Regierung auch gegenwärtig die Einbeziehung dieser Steuer-gattung in dem erhöhten Zuschlage zu unterlassen. Was ist hoher Landtag, bis nun geschehen? Alle diese außerordentlichen Titel besetzen zum größten Nachtheil der ärmeren Bewohner des Landes noch immerfort. Eine Regelung in dieser Beziehung kann vielleicht schon in dem nächsten Jahr, nachdem das Budget in dem Reichsrathe zur Verhandlung kommt, für unser Land erzielt werden.

Andere materielle Interessen, die Entscheidung vielleicht über die Eisenbahn und was sonst noch besonders das Volk drückt, kann auf dem gegenwärtigen Reichsrathe schon durch uns mitvertreten werden. Aufforderung genug sich über allenfallsige formelle Bedenken hinwegzusetzen. — Aus diesem Grunde erlaube ich mich vollkommen einverstanden mit dem Ausschussberichte, und ich würde mich auch mit Rücksicht darauf, daß die Besichtigung des jetzt tagenden Reichsrathes von Seiten des Landtages dadurch nicht gehindert wird, dem Antrage des Herrn Präsidium Derr anzuschließen, daß in der bezüglichen Repräsentation das Recht gewahrt werde, das hinsichtlich in verfassungsmäßigem Wege die Wahlen für den Reichsrath geschehen. Ich muß gestehen, ich meinerseits halte es für überflüssig; denn es ist das bereits gesagt worden, daß die Wahlen in dieser Weise nur für den jetzigen Reichsrath und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse geschehen sollen, daß es viel Zeit erfordern würde, wenn man auf streng constitutionellem und verfassungsmäßigem Wege dazu gelangen wollte, und so glaube ich, daß wir hier schon diese Wahrung für die Zukunft hätten. Wenn aber das hohe Haus in dieser Erklärung eine Verabingung fände, so würde ich mich dem Antrage des Herrn Vorredners anschließen, damit nur eine Verzögerung der Besichtigung des Reichsrathes unersüßig nicht stattfinden.

Schnell: Hochwohlgeborener Herr Präsident! Hochansehnliche Landtagsversammlung! Ich weiß zwar, daß man es einem jungen Parlamente zu verzeihen pflegt, wenn einzelne Redner im heiligen Eifer vielleicht sich etwas weitwärtig ausdrücken, allein demungeachtet werde ich bemüht sein, mich so kurz als möglich zu fassen. (Bravo!) Ich werde den 15 Jahre hindurch in diesem Lande niedergehaltenen parlamentarischen Eifer mit parlamentarischen Tact zu mäßigen suchen, ich werde mich gleichwohl so frei, offen und unbefangenen ausdrücken, wie es dem Vertreter eines freien Volkes ziemt. (Bravo!) Ich werde mich frei und offen erklären, wie es der allerbeste Landesfürst von einem getreuen Unterthan, wie es das Vaterland von einem guten Patriot mit Recht erwartet.

Es steht also an der Tagesordnung das a. h. Recept vom 27. September l. J. und das Ausschussopfer. Es handelt sich um die Frage, wie und auf welche Art, und ob in der dem Recepte vorgeschlagenen Modalität oder in einer anderen Art und Weise sobald als möglich der jetzt tagende Reichsrath besichtigt werden soll. Der Ausschussbericht lautet dahin, ohne weiteren Verzug die in dem Recepte enthaltene Wahlmodalität anzunehmen und dieselbe allgütig aus uns vielen Dringlichkeitsgründen, als da sind: Steuerwesen und die Eisenbahn in Vollzug zu setzen. Wengleich auch ich, meine Herren! in der baldigen Besichtigung des Reichsrathes die Morgenröthe einer schonern Zukunft dieses Landes erblicke, wengleich ich dem Besen mit der in dem Recepte enthaltenen Wahlmodalität einverstanden bin, so habe ich denn doch als constitutioneller Volksvertreter von dem Standpunkte der Legalität mein begründetes Bedenken, denn, meine Herren, wenn der Wahlact selber correct sein soll, so kann das unmöglich in rascher Ueberführung auf Grund dieses Wahlmodus geschehen; denn ich bin der vollkommenen Ueberzeugung, daß nur dann dieser Wahlmodus correct sein kann, wenn hierüber ein sanctionirtes Gesetz vorliegt. Meine Bedenken bestehen insbesondere darin, daß schon dieser Landtag ohne vorherige Regelung der Art und Weise über die Besichtigung des Reichsrathes im Wege der Landesgesetzgebung die Reichsrathsbesichtigung vollziehen will, während eigentlich streng genommen nur ein nächster Landtag auf Grundlage organisirter Gesetze, welche durch diesen Landtag geschaffen werden müßten, eine correcte Wahl vornehmen könnte und vorzunehmen berufen wäre. Ein ferneres Bedenken, meine Herren, ist auch der wichtige Umstand, daß auch das vor Kurzem hinaufgeschickte Jnartikularitätsgesetz noch nicht mit der Sanction herabgelangt ist, das wäre allenfalls abzuwarten, denn, meine Herren, in dem a. h. Handschreiben vom 26. Februar 1861 hat a. h. Sr. Majestät selber an den damaligen Herrn Hofkanzler die Meinung und Aufforderung zu erlassen geruht, über die Art und Weise der Besichtigung des Reichsrathes im Wege der Gesetzgebung Vorschläge zu machen, allein es ist bis noch nicht geschehen, sondern unterblieben. Ferner ist die 4. Proposition noch nicht erledigt, und es ist ja gerade in der 4. Proposition diesem Landtage vorbehalten, über die Besichtigung des Reichsrathes und den Wahlmodus ein organisirtes Gesetz zu machen und hinaufzuschicken, damit solches befristet und sanctionirt werde. Das ist auch noch nicht geschehen. Nun aber, bevor alles dies geschieht, zweifle ich daran, daß außer diesem Landtag und selbst im Reichsrath unsere Wahl für correct gelten wird, und ich glaube beinahe mit Zuversicht annehmen zu können, daß selbst in dem Reichsrathe eine Partei sein mag, welche, belebt von so strengem constitutionellen Grundsätzen, daß sie unsere Bereitwilligkeit in dieser Ueberführung verkennt, am Ende sich zu sehr bedenkenhaften Schritten auf die Unbefangtheit dieses Landtages berechtigt glauben könnte. Ich weiß zwar, daß die definitive Regelung der obstehenden Fragen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ich weiß, daß dazu Monate gehören würden, weil nämlich mit dieser die 3. und 4. Proposition im Zusammenhange steht und alle diese zuvor erledigt werden müssen. Ich bin daher weit entfernt, eine definitive Regelung in dieser Frage abwarten zu wollen, sondern bin der Meinung, wenn auch in solange etwas geschehen soll, wenn jetzt schon so bald als möglich die Abgeordneten dieses Landtages nach Wien ziehen sollen, so soll auch dies auf gesetzlicher Basis, wenn auch nur auf Grund eines provisorischen Gesetzes geschehen. Ich weiß, meine Herren, man wird mir fern einwenden, es sei vielleicht unpolitisch und dem constitutionellen Leben gerade nachtheilig, wenn wir uns zu großer Bejorgnis wegen der politisch constitutionellen Formen und gerade von dem Genuße des constitutionellen Lebens hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten in weit größerem Umfange ausschließen wollten; allein dem ungeachtet bin ich der Meinung, in dieser hochwichtigen Angelegenheit sei um jeden Preis jede Ueberführung zu vermeiden. Ich bin überzeugt davon, daß eine Ueberführung uns für die Zukunft von viel größerem Nachtheil sein wird, als wenn wir mit Erwägung aller Umstände die Sache von allen Seiten betrachten. Ja, wird man mir weiter einwenden, in der Adresse haben wir uns diesfalls bereits ausgesprochen, das herabgelangte Recept wird mit allgemeinem Jubel begrüßt, wie kann man nun noch Bedenkenlichkeiten erregen und Schwierigkeiten machen? Wir dürfen aber nicht vergessen, meine Herren, daß dieser Landtag nicht alle Schichten der Bevölkerung Siebenbürgens repräsentirt. — (Doh!)

Wir dürfen, denke ich, nicht vergessen, daß hier doch noch sehr viele Bänke leer sind, und daß diese stummen Bänke ein schreiendes Protest gegen unser Vorhaben sind. (Doh! Doh! ross! ross! Hör'n wir!)

mich zu
Wünsche
Möchte
weil in
bei er
eigentlich
weil ab
unterstützt
Antrage

mitgebe
obersten
sichert
sich
wählen
len in d
jezt lau
D
miffär
Commis
len der

kannte
dem Zeit
tritt, wie
linter Ger
Regierung
halten w
in welche
sar verit
Verhältnisse
wird nicht
sondern
dung me
andere
der mögl
des Ange
müßte, in
den Qual
Nochwend
strategische
riefen. U
bitungen,
linter Conf
hinweggeg
heit eine
Die Theol
elle Inter
und ganz
eins in u
ob das
zödischen
Es ist das

sienbahn
halten. W
besprochen,
wiesenen
zunächst
vontion
lich welche
deren Aus
sung wäre
statten.
Wie
wegung,
vertrauten
zum "Gen
nische Sad
Gewährsm
jezt bemü
der politis
eratischen
schieden
als es sich
rasch nach
sicher Parte
sicheren
streit der
sienen Sub
sich auch
siner Schu
schenen Füt
giewitz, de
eratisch-re
und die ne
als diese
Microslan

lichen deut
schen Regi
Frankfurt
stimmen d
gierungen
reform erka
fassung in
Wir
schlag bin
einigen fö
Ag
hiesigen
die Reichs
Gelegenhei
erhalten
so eine An

Ich bin übrigens weit entfernt, die schwere Verantwortlichkeit auf mich zu laden, auch nur einen Augenblick die Realisirung der sehnlichen Wünsche des Landes zu erschweren und zu verzögern.

(Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtags-Sitzung.

Der Petitions-Ausschuss wird nicht ergänzt. Mittels Zuschrift des bevollmächtigten l. Landtags Commissärs wird mitgeteilt: Der Gesetzentwurf über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Die vom Präsidial-Bureau verfasste Repräsentation, womit die Wahlen in der Reichsrath St. Majestät unterbreitet werden sollen, wird nach sehr langen Debatten mit sehr wenigen Aenderungen angenommen.

Oesterreich.

Wien, 8. October. (Der Zollverein und Preußen). Die bekannte Berliner Correspondenz der „Allg. Allg. Ztg.“ welche unter dem Zeichen T die im preussischen Cabinet maßgebenden Anschauungen vertritt, wiederholt neuerdings das Dictum, daß auf der bevorstehenden Berliner Konferenz zur Regelung der Zollvereinsangelegenheiten die preussische Regierung an dem von ihr eingenommenen principellen Standpunkte festhalten werde.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

Wien 7. Oct. (Zur Geheimgeschichte der polnischen Bewegung). Wir erhalten von einem mit den polnischen Verhältnissen sehr vertrauten Manne Mittheilungen, denen zufolge die Ernennung Mikolawski's zum „Generalorganisator“ der polnischen Streitkräfte als ein für die polnische Sache geradezu verhängnisvolles Ereigniß zu betrachten ist.

frationen vorkommen, als hier. Auch er würde, hätte er einen Sohn, ihn gewiß nicht auf die Agrarier Rechtsacademie geben. Wird jedoch nicht bald eine bessere Ordnung eingeführt, so werde man die Anstalt sperren.

Deutschland.

Die „B. V. Z.“ meldet über die Staatsvorlage für den preussischen Landtag: „Unsere Nachricht, daß dem Landtage noch vor Ablauf dieses Jahres der Staatshaushalts-Etat für 1864 vorgelegt werden soll, wird aus guten Quellen bestätigt.“

Man schlägt damit der neuen Kammer geradezu ins Gesicht und will die Geldmittel von ihr ertragen. Bismarck läßt damit erathen, wie er mit dem deutschen Parlamente umspringen würde.

Großbritannien.

— Aus London wird uns vom 5. October geschrieben: „Die Besprechungen, welche der Prinz Napoleon mit Lord Palmerston gepflogen, dürften nun doch die Wirkung haben, daß Graf Balowski den hiesigen Gesandtschaftsposten übernehmen wird.“

— Die „Volk-Zeitung“ hat eine Anzahl Artikel über die Sterblichkeit in der preussischen Armee gebracht, und nachgewiesen, daß dieselbe wegen des ungenügenden Tractaments öfter ist, als im Civilstande.

Frankreich.

Paris, 5. October. Der Kaiser wird heute Abend gegen 10 Uhr in St. Cloud erwartet. Uebermorgen wird derselbe einem Ministerrathe im Palaste der Tuilleries präsidiren.

Paris, 5. October wird geschrieben: Die Ansprache des Erzherzogs Ferdinand Max an die mexicanische Deputation findet in den hiesigen Blättern ungetheilte Anerkennung; nur der clericale „Monde“ zeigt sich verstimmt darüber, daß der Prinz die religiöse Frage nicht berührt habe.

Paris, 5. October wird geschrieben: Die Ansprache des Erzherzogs Ferdinand Max an die mexicanische Deputation findet in den hiesigen Blättern ungetheilte Anerkennung; nur der clericale „Monde“ zeigt sich verstimmt darüber, daß der Prinz die religiöse Frage nicht berührt habe.

Paris, 5. October wird geschrieben: Die Ansprache des Erzherzogs Ferdinand Max an die mexicanische Deputation findet in den hiesigen Blättern ungetheilte Anerkennung; nur der clericale „Monde“ zeigt sich verstimmt darüber, daß der Prinz die religiöse Frage nicht berührt habe.

Paris, 5. October wird geschrieben: Die Ansprache des Erzherzogs Ferdinand Max an die mexicanische Deputation findet in den hiesigen Blättern ungetheilte Anerkennung; nur der clericale „Monde“ zeigt sich verstimmt darüber, daß der Prinz die religiöse Frage nicht berührt habe.

werde, und auch jetzt geben unsere Ruffen und Russophilen diese Hoffnung noch nicht auf; nur geteilt man das Ziel auf einem anderen Wege als dem officiellen der Diplomatie zu erreichen.

Man schreibt dem Botschafter aus Paris, 5. October: „Ich kann Ihnen die positive Mittheilung machen, daß Rußland die furchtbaren Kriegserklärungen macht.“

Englische Kresanten, welche Bestellungen von Rußland erhalten haben, fragen bei der englischen Regierung an, wie es mit der Ausfuhr der Waffen, Kriegswerkzeuge, Schiffsausrüstungen, welche im Frieden bestellt worden seien, in dem Falle gehalten werden würde, wenn ein Krieg ausbrechen sollte.

Sie sehen, der kaufmännische Geist Englands, der auch mit dem Kriege als mit einem Geschäft zu rechnen weiß, verläugnet sich nicht. Dieser kaufmännische Geist macht sich eben jetzt auch auf einem anderen Gebiete bemerklich.

Rußland.

— Fürst Gortschakoff hat den drei Mächten in Folge ihrer Parteinahme zu Gunsten Polens den Text gelesen, um so weniger dürfte er gegenüber den von St. Heiligkeit dem Papste angeordneten Gebeten zur Befreiung Polens Schweigen; er läßt denn auch durch das „Journ. de St. Petersb.“ erklären:

Die russische Regierung hätte eine Unterstützung in den Gefühlen der russischen Nation finden können, welche früher in ihren Interessen bedroht, jetzt in ihrem Glauben verletzt sei. Aber die Regierung wollte Alles entfernen, was eine Lösung erschweren, und blutige Ereignisse herbeiführen könnte, wie sie die Geschichte des Mittelalters bezeugt haben.

Amerika.

New-York, 26. September. Burruide befindet sich an Puncten, wo er die Flankenbewegung der Conföderirten hindert. Die Lage der Armee des General Rosekrantz ist besser. General Meade avancirt; die Bestimmung ist unbekannt. Richmond soll fast von Truppen entblößt sein, durch die an Bragg gesendeten Verstärkungen.

New-York, 26. September. Das Corps Sherman's von der (northeastlichen) Armeo Grand vereinigt sich am 23. September mit Rosekrantz. Man befürchtet eine Niederlage Burruide's bei dem Versuche, Rosekrantz zu verdrängen, und andererseits, daß Rosekrantz zurückgehen müsse, falls die Verstärkung mißlänge.

London, 10. October. Die Regierung legte auf Lairds (für die Conföderirten bestimmten) Widderschiffe in Liverpool definitiv Beschlag. Die Minister Russell und Palmerston sind in Newcastle angekommen. Eine Ministerrathung ist bevorstehend.

Table with exchange rates for various locations including London, Hongkong, and others. Columns include location, type of exchange, and rate.

